

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Zweiter Entwurf zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen

In Drucksache 7/5259 als Antwort auf die Kleine Anfrage 7/3055 wird mitgeteilt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen plant, den zweiten Entwurf zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen im Dezember 2022 zu beschließen und Anfang 2023 das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren einzuleiten.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4248** vom 11. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. März 2023 beantwortet:

1. Hat die Regionale Planungsgemeinschaft in der Sitzung am 7. Dezember 2022 den zweiten Entwurf zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen beschlossen, wenn nicht, warum nicht und wann wird oder wurde die zweite Änderung stattdessen beschlossen?

Antwort:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat den zweiten Entwurf zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen am 7. Dezember 2022 nicht beschlossen. Nach Auskunft der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen ist die Abwägung der im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Entwurf des Regionalplans vorgebrachten Stellungnahmen noch nicht abgeschlossen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen strebt nach eigenen Aussagen an, den Beschluss zum zweiten Entwurf bis Ende des Jahres 2023 zu fassen.

2. Wann wird das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen beginnen oder wann hat es begonnen?

Antwort:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum zweiten Entwurf wird nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen voraussichtlich im ersten Quartal 2024 beginnen.

3. Welche Rolle spielt der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts über die Nichtigkeit des ausnahmslosen Verbots von Windenergieanlagen in Waldgebieten im Thüringer Waldgesetz für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen allgemein und speziell in Hinsicht auf die Änderung des Regionalplans respektive den zweiten Entwurf zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen?

Antwort:

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022, Az. 1 BvR 2661/21, gilt die gleiche Rechtslage wie vor dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thürin-

ger Waldgesetzes (siehe Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/3996, Drucksache 7/7068). Diese Rechtslage ist von der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen bei der Erarbeitung des zweiten Entwurfs zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen zu beachten. Das bedeutet, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auch Waldflächen planerisch in den Blick zu nehmen sind.

4. Welche Rolle spielt der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts über die Nichtigkeit des ausnahmslosen Verbots von Windenergieanlagen in Waldgebieten im Thüringer Waldgesetz gegebenenfalls bei der Verzögerung des Beschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen zum zweiten Entwurf zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen?

Antwort:

Nach dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes standen Waldflächen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie planerisch nicht mehr zu Verfügung, was in der Bewertung der zum ersten Regionalplanentwurf vorgebrachten Stellungnahmen und der Vorbereitung des zweiten Entwurfs ursprünglich zu beachten war. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat eine Neubewertung zur Folge, bei der Wald - wie schon beim ersten Entwurf - wieder in den Blick genommen werden muss. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche Rolle spielt die Unwirksamkeit der Regionalpläne Ostthüringen und Mittelthüringen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen allgemein und im Hinblick auf den zweiten Entwurf zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen?

Antwort:

Die Regionalpläne Ostthüringen und Mittelthüringen sind nicht unwirksam. Die Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 9. November 2022, Az. 1 N 548/19 betrifft den Sachlichen Teilplan Windenergie Mittelthüringen und ist noch nicht rechtskräftig (vergleiche Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/4089). Zum Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen ist noch keine Entscheidung ergangen.

6. Welche Rolle spielt das im Februar 2023 in Kraft tretende sogenannte Wind-an-Land-Gesetz für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen allgemein und im Hinblick auf den zweiten Entwurf zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen und einer eventuellen Verzögerung bei dessen Beschluss?

Antwort:

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene sogenannte Wind-an-Land-Gesetz gibt den Rechtsrahmen für die weitere Änderung des Regionalplans Südwestthüringen in Bezug auf die planerische Ausgestaltung der Windenergienutzung vor. Nach Aussagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen müsse in der Folge des Wind-an-Land-Gesetzes ein völlig neues Windflächenkonzept erstellt werden.

7. Welche Rolle spielt eine Novelle des Thüringer Klimagesetzes für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen allgemein und im Hinblick auf den zweiten Entwurf zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen?

Antwort:

Die Landesregierung plant derzeit keine Novellierung des Thüringer Klimagesetzes.

Karawanskij
Ministerin